

# **Richtlinien – Nachwuchsfußball**

## **2025/2026**

(Gültig ab 01.07.2025)

### **A – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen für den Nachwuchsfußball ergänzen die Vorschriften des ÖFB für den Nachwuchsspielbetrieb und wenden die Meisterschaftsrichtlinien des NÖFV sinngemäß an.

#### **§ 2 Vorbemerkungen**

Das Jugendreferat (JR) ist verantwortlich für die Förderung und Leitung des Jugendsports, die Organisation von Wettbewerben, die Mitverantwortung für Nachwuchsauswahlmannschaften, die Pflege der Jugenderziehung und die Überwachung der Einhaltung von Gesundheitsvorschriften für Spieler.

#### **§ 3 Teilnahme an Nachwuchswettbewerben**

1. (Vereine des NÖFV müssen mit Kinder- und/oder Jugendmannschaften an den Wettbewerben teilnehmen. Die Meldefrist ist der 15. Juni für die Nachwuchslandesliga und die Jugendhauptgruppen (JHG), und der 15. August für U6/U7/U8-Teams. Nachmeldungen sind nach Rücksprache mit der JHG möglich.
2. Die Betreuung der Nachwuchsspieler muss durch geeignete Nachwuchs- und Jugendleiter oder Kinder- und Jugendtrainer erfolgen.
3. Das Trainer- und Kursreferat des NÖFV bietet Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Nachwuchs- und Jugendleiter sowie Kinder- und Jugendtrainer an, um die notwendigen Voraussetzungen für ihre Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten. Alle Trainerausbildungen und Anmeldungen zu Fortbildungen müssen über die Homepage des NÖFV ([www.noefv.at](http://www.noefv.at) - „Trainer“) durchgeführt werden.
4. Vereine müssen ihre Nachwuchsmannschaften von geeigneten Personen zu Wettbewerbsspielen und Turnieren begleiten lassen. Die Trainer oder Betreuer sind verpflichtet, den Online-Spielbericht mit Benutzername und Passwort zu unterzeichnen.

#### **§ 4 Organisationsformen und Zuständigkeit**

1. Das Jugendreferat (JR) ist für die Leitung der Gruppen zuständig, basierend auf der festgelegten Aufgabenteilung in den JHG.

2. Es gibt acht Jugendhauptgruppen (JHG) im Bereich des NÖFV: Süd, Südost, West, West-Mitte, Waldviertel, Nordwest, Nordwest-Mitte und Nord. Die Bestimmungen für die Hauptgruppen gelten sinngemäß für die Jugendhauptgruppen. Die Leitung der Jugendhauptgruppen wird gemäß den Satzungen des NÖFV gebildet. Die Obmänner der Jugendgruppen gehören zur Leitung der Jugendhauptgruppen, und Spielgruppenobmänner können in die Leitung aufgenommen werden. Die Jugendhauptgruppen sind für die Organisation und Durchführung des Nachwuchsspielbetriebes in ihrem Bereich verantwortlich. Jugend- und Spielgruppen unterstehen der zuständigen Jugendhauptgruppe, die auch die Organisation der Aufgabenteilung übernimmt.

### **§ 5 Ligabewerbe**

1. Die Durchführung der Bewerbe im Rahmen der Nachwuchslandesligen (NWLL) obliegt dem Jugendreferat und wird vom Obmann der NWLL koordiniert.
2. Die Durchführung der Bewerbe im Rahmen der U6 - U18 fällt in die Zuständigkeit der Jugendhauptgruppen und/oder des Meisterschaftsreferenten.

### **§ 6 Landesverbandsausbildungszentren (LAZ)**

1. Der NÖFV unterhält Landesverbandsausbildungszentren (LAZ) gemäß ÖFB-Lizenzierung, die sich mit der Weiterbildung von Talenten der Vereine befassen und vom NÖFV gefördert werden.
2. Die fünf LAZ-Standorte (Industrieviertel, Mitte, Mostviertel, Waldviertel, Weinviertel) nehmen am EVN Juniors Cup teil, für den Durchführungsbestimmungen erlassen werden.
3. Laut ÖFB/LAZ-Bestimmungen (LAZ-Trainings mit den besten Spieler:innen der Region) sind die LAZ-Vorstufen (zweimal wöchentlich) und die LAZ-Hauptstufen (viermal wöchentlich) für alle LAZ-Spieler:innen zugänglich, sofern eine gültige LAZ-Elternvereinbarung vorliegt.
4. Während der Woche dürfen für LAZ Vorstufen 1 Spieler, bzw. LAZ Vorstufen 1 Spielerinnen keine Meisterschaftsspiele oder Turniere am Montag & Mittwoch angesetzt werden, um die Belastung der LAZ-Hauptstufen- und Vorstufenspieler zu regulieren. Ausnahmen sind Nachholspiele bei witterungsbedingten Absagen oder Feiertagen.
5. LAZ-Hauptstufen Spieler, bzw. LAZ Hauptstufen Spielerinnen dürfen mittwochs bei ihren Vereinen Ausbildungs- und Meisterschaftsspiele bestreiten.

Die JHG organisiert Sperrtermine für NÖFV Talentförderungstermine wie den

- NÖFV Juniors Cup
- Raika Talente Cup
- EVN Juniors Cup,
- EVN Girls Days
- BLMS. An diesen Tagen, sowie am Vortag, sind keine regionalen Ausbildungs- oder Meisterschaftsspiele erlaubt.

## **§ 7 Neuanmeldung und Vereinswechsel**

1. Neuanmeldungen und Vereinswechsel erfolgen gemäß den Bestimmungen des ÖFB-Regulativs und dem digitalen Spielerpass.

## **§ 8 Spielgemeinschaften (SPG)**

1. Nachwuchsspielgemeinschaften dürfen in allen Altersstufen gebildet werden. Für U6-U10 sind maximal zwei Vereine erlaubt, für U11/U12 maximal drei Vereine, und für U13-U18 maximal vier Vereine.
2. Ergänzungen bis zum 15. August sind möglich, dürfen aber nicht dazu führen, dass ein Verein mit zwei Teams in derselben Gruppe spielt.
3. Alle SPGs müssen online angelegt und von den beteiligten Vereinen bestätigt werden. SPGs mit Vereinen benachbarter Landesverbände müssen bis 31. Mai eingereicht werden.
4. Für die SPG tätige Nachwuchsmannschaften werden die entsprechenden Punkte dem verantwortlichen Verein gutgeschrieben.
5. Im NÖFV gilt, dass eine Genehmigung von Spielgemeinschaften nur dann erreicht werden kann, wenn Vereine in einer Gemeinde beheimatet sind, zwei Gemeinden aneinandergrenzen, Nachwuchskooperationen auf Vereins- oder Schulebene bereits existieren bzw. die Spielgemeinschaften im Interesse des NÖFV liegen.

## **§ 9 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft an altersmäßig gleichen Bewerben des NÖFV**

1. Nehmen einschließlich bis zur U10 mindestens zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines oder einer SPG an altersmäßig gleichen Bewerben/Turnieren teil, können die Spieler:innen innerhalb der Mannschaften jederzeit gewechselt werden. Dabei ist auf eine leistungsgerechte Einteilung und mögliche Überforderung der Spieler:innen zu achten!
2. Nehmen ab der U11 zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines oder einer SPG an altersmäßig gleichen landesverbandsinternen Bewerben teil, so ist für jede Mannschaft eine Kaderdefinition zu erstellen.

Für die Kaderdefinition (zwei Mannschaften eines Vereines oder einer SPG in der gleichen Altersstufe) sind als Fristen der 15. März (Frühjahr) und der 15. August (Herbst) vorgesehen.

Später angemeldete, oder, noch nicht zugeordnete Spieler:innen sind aufgrund ihres erstmaligen Einsatzes den jeweiligen Kader zugeordnet.

Maßgeblich für die getrennten Kader ist der jeweils erste Einsatz des Spielers (der Spielerin) in der jeweiligen Mannschaft. Dort wo die Spieler:innen zum ersten Mal eingesetzt werden, gilt er (sie) diesem Kader zugeteilt

## **§ 10 „Digitaler Spielerpass“**

Ab der Saison 2022/23 wurde die "Plastik Spielercard" durch den "Digitalen Spielerpass" abgelöst. Auch die Anforderung eines neuen Passes nach der Rückmeldung zum Stammverein, entfällt dadurch. Der digitale Spielerpass wird nur mehr Online bei der jeweiligen Mannschaftsaufstellung abrufbar sein. Hier erscheint neben dem jeweiligen Spieler ein Button, über diesen kann der Spielerpass aufgerufen werden.

Weiters gibt es auch die Möglichkeit (rechts oben bei der Mannschaftsaufstellung) über den Button "Druck mit Passfotos" ein PDF zu erzeugen, welches alle Spieler der Aufstellung und die jeweiligen Funktionäre/Trainer beinhaltet. Dieses PDF kann abgespeichert oder auch ausgedruckt werden.

bei Fragen einfach eine E-Mail an unser Team in der NÖFV-Geschäftsstelle:  
meldewesen@noefv.at

(1) Ein Nachwuchsspieler darf nur dann in einem Spiel antreten, wenn im System ein gültiger digitaler Spielerpass vorhanden ist.

(2) Gibt es einen Einspruch gegen eine Spielberechtigung, hat der Schiedsrichter eine entsprechende Meldung zu veranlassen. .

## **§ 11 Spieltermine**

(1) Vor Beginn eines jeden Meisterschaftshalbjahres haben die Jugendhauptgruppen die Termine für den Beginn und die auszutragenden Runden festzulegen, die Auslosung vorzunehmen.

(a) Die Auslosung und Terminfixierung der Nachwuchs-Landesligen (NWLL) erfolgt über das JR.

(b) Die Auslosung und Terminfixierung der Kinder.-und Jugendbewerbe erfolgt über die JHG

(2) Die Eingabe der Spieltermine in das ONLINE System erfolgt selbständig durch die Heimvereine, wobei eine gegenseitige Kontrolle notwendig ist. Eine Rückverlegung ist mit Zustimmung der JHG möglich.

Weitere Veränderungen (zB. Platzwahltausch) sind nur bei Zustimmung der JHG bekanntzugeben und vom dortigen Verantwortlichen einzugeben.

Wie bei der Kaderdefinition (zwei Mannschaften eines Vereines oder einer SPG in der gleichen Altersstufe) sind als Fristen der 15. März (Frühjahr) und der 15. August (Herbst) vorgesehen.

(3) Später beantragte Wettspielverlegungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der beteiligten Vereine und der Bewilligung der zuständigen Gruppenleitung und sind rechtzeitig zu beantragen.

Kurzfristige Spielverlegungen werden laut Sanktionenkatalog geahndet.

(4) Sollten aus besonderen Gründen Wettspiele nicht ausgetragen werden, so haben die Vereine dies der zuständigen Gruppenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Die Gruppenleitung entscheidet über eine Absetzung.

(5) Nichtantreten zu einem Wettspiel wird mit Punkteverlust und einer Geldstrafe geahndet.

## **§ 12 Spieltage, Beginnzeiten und Absageregung**

(1) Spieltage und Beginnzeiten können von der Jugendhauptgruppe festgelegt werden.

(2) Absageregung

Bei schlechter Witterung bzw. Platzverhältnissen, welche ein Spiel offenbar nicht zulassen, kann vom Heimverein eine Spielabsage bei der Gruppenleitung beantragt werden.

JHGO oder Meisterschaftsreferent werden im Zweifelsfall eine Kommissionierung des Platzes vornehmen und weitere Schritte veranlassen.

Die selbständige Absage eines Meisterschaftsspieles durch einen Verein ist nicht zulässig, ebenso ist der nominierte Schiedsrichter erst dann zu verständigen, wenn eine Absage von einem Offiziellen zur Kenntnis genommen wurde.

### **Absageberechtigung bei Nachwuchsspielen:**

NWLL

Absageberechtigt sind:

- a) der nominierte Schiedsrichter
- b) absageberechtigte Funktionäre der Hauptgruppe
- c) Ligaobmann

JHG

Absageberechtigt sind:

- a) der nominierte Schiedsrichter
- b) Absageberechtigte Funktionäre der JHG

## **§ 13 Kältebestimmung**

Die Entscheidungsgewalt, ob bei Außentemperaturen unter 0 Grad gespielt wird oder nicht, obliegt einzig und allein dem Schiedsrichter, bzw. im Kinderfußball dem Veranstalter.

## **§ 14 Ausrüstung**

(1) Das Tragen von Schienbeinschützern ist für alle Nachwuchsspieler Pflicht.

Der Trainer, die Trainerin, bzw. der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung vor Spielbeginn zu überprüfen und Jugendlichen, die keine Schienbeinschützer tragen, die Teilnahme am Spiel zu verweigern.

Diese Regelung gilt auch für Hallenspiele.

## **§ 15 Wettspielleitung**

(1) Spiele ab der U13 (v Gf – 9er Fußball) müssen von Verbandsschiedsrichtern besetzt werden. Die Schiedsrichtergruppen nominieren im Einvernehmen mit den Jugendhauptgruppen einen Besetzungsreferenten, welcher die Spiele besetzt.

(2) Es bleibt den JHG überlassen für bestimmte Kleinfeldbewerbe Verbandsschiedsrichter anzufordern.

(3) Sollte in JHG's bei Kleinfeld – Bewerben eine offizielle Spielbesetzung nicht möglich sein, stellt der Heimverein den Schiedsrichter. Sollte dieser verzichten, sorgt der Auswärtsverein für die Spielleitung.

(4) Bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters gelten die Meisterschaftsregeln des ÖFB.

## **§ 16 Disziplinarvergehen**

(1) Die vom Schiedsrichter auf Wettspieldauer ausgeschlossenen Nachwuchsspieler in den Nachwuchs Landesligen sowie Jugendhauptgruppen werden vom Strafausschuss des NÖFV zur Verantwortung gezogen.

In 2. Instanz kann von den Vereinen ein schriftlicher Protest (Anm. gem. Rechtspflegeordnung muss dieser binnen drei Tagen schriftlich angemeldet werden) beim NÖFV eingebracht werden, in 3. Instanz ebenfalls schriftlich über den NÖFV an den Rechtsmittelsenat des ÖFB.

## (2) Sanktionenkatalog

### **Ausscheiden aus der Meisterschaft**

Zurückziehen einer Mannschaft aus dem laufenden Bewerb nach Nennschluss Nachwuchs Landesliga	<b>600,-</b>
Pönale an die JHG - Großfeldmannschaft	<b>500,-</b>
Pönale an die JHG - Kleinfeldmannschaft	<b>300,-</b>

### **Nichtantreten zu einem Wettspiel**

Bereich Kinderfußball U7-U12	<b>150,-</b>
Bereich Jugendfußball U13-U18	<b>250,-</b>
50% des Pönalbetrages werden von der JHG an den schuldlosen Verein weitergegeben (14 Tage nach Zahlungseingang)	

Nichtantreten in der letzten Meisterschaftsrunde (Herbst/Frühjahr)  
**doppelter Betrag (U7-U12 = 300,- u. U13-U18 = 500,-)**

**Auswahlspiele** der JHG, EVN – Bewerbe, Training oder Lehrgang, Veranstaltungen, usw.)  
 Nichtabstellen von Spielern bei Verschulden des Vereines **100,-**

### **Nichterscheinen zu einem Auswahlspiel**

Verschulden des Spielers **Anzeige beim Strafa**

### **Spielverlegung**

6 – 14 Tage vor dem Spiel	<b>21,-</b>
0 – 5 Tage vor dem Spiel	<b>42,-</b>
Aufteilung: 2/3 für JHG und 1/3 Schiedsrichterbesetzung, bei Spielen ohne Schiedsrichter ergeht der ganze Betrag an die JHG	

### **Verspätete Nennung für die Meisterschaft**

Alle weiteren Vergehen (Nichtbefolgens einer Verbandsanordnung) **50,-**

### **Nichterscheinen zur Gruppensitzung**

oder anderen Teilnahmepflichtigen Veranstaltungen der JHG **200,-**

### **Nichterscheinen vor dem STRUKA bei Vorladung**

**22,-**

### **Fußball ONLINE:**

**Unterlassene Eingabe eines Spieltermines als Heimverein** **15,-**

Alle nicht im Sanktionenkatalog gesondert angeführten Verstöße und Vergehen werden nach den Bestimmungen des ÖFB und NÖFV geahndet.

## **§ 17 Beglaubigungen**

(1) Die Beglaubigung der Spiele in den Nachwuchs-Landesligen erfolgt durch den STRUKA NÖFV.

Die Beglaubigung für alle anderen Nachwuchsbewerbe erfolgt durch die Instanz der jeweiligen Jugendhauptgruppe.

(2) Gegen die Beglaubigung durch die Instanz der Jugendhauptgruppe steht den Vereinen das Einspruchsrecht an den STRUKA zu.

## **§ 18 Sonstige Bestimmungen**

(1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Nachwuchsmannschaften nach den geltenden Verbandsbestimmungen gegen Unfall versichern zu lassen.

(2) Die JHG sind verpflichtet, dem JR vor Beginn der Meisterschaft mittels der aufliegenden Formblätter die an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften zu melden.

(3) Die Regelungen für die Sicherheitsabstände aus den Meisterschaftsrichtlinien gelten sinngemäß auch im Nachwuchsfußball.

(4) Im gesamten Nachwuchsfußball dürfen sich keine Zuschauer auf dem Spielfeld aufhalten.

(5) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Zuschauer auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufhalten.

## **§ 19 Mädchenbewerbe**

Zur Förderung des Frauenfußballs sollen eigene Bewerbe für Mädchen durchgeführt werden.

### **(1) Spielformen und Stichtage**

Richtlinien sind von der durchführenden JHG im JR zu beantragen.

### **(2) Mädchen – Spielgemeinschaft (MSG)**

Spielgemeinschaften, die mit Mädchenmannschaften an einem Bewerb des NÖFV/JHG teilnehmen, unterliegen hinsichtlich der Anzahl der teilnehmenden Vereine keiner Beschränkung.

### **(3) Spielberechtigung**

Werden nach den ÖFB Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb umgesetzt.

#### **ÖFB Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb § 14 und § 23 Spielberechtigung**

- (a) In allen Spielklassen des Jugendfußballs sind in den Knabenbewerben auch Mädchen in reinen Mädchenmannschaften spielberechtigt. Dabei wird zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen um 2 Jahre hinuntergesetzt (z.B. U15 Mädchenteam im U13- Knabenbewerb)
- (b) In den Spielklassen U13 und U14 sind in den Knabenbewerben auch Mädchen in gemischten Mannschaften spielberechtigt. Dabei wird in den Spielklassen U13 und U14 zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen um ein Jahr hinuntergesetzt. (z.B.: U14-Mädchen in U13-Mannschaften, U15-Mädchen in U14-Mannschaften).
- (c) In allen Spielklassen des Kinderfußballs sind in den Knabenbewerben auch Mädchen – sowohl in reinen Mädchenmannschaften als auch in gemischten Mannschaften – spielberechtigt. Dabei wird zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen
  - 1. in reinen Mädchenteams um 2 Jahre hinuntergesetzt (z.B. U13-Mädchenteam im U11- Knabenbewerb) bzw.
  - 2. in gemischten Teams um 1 Jahr hinuntergesetzt (z.B. U12-Mädchen in U11-Mannschaften).

## ***B –Richtlinien zur Durchführung der Nachwuchsbeurbe***

### **§ 1 Nachwuchsförderungsarbeit**

(1) Die Vereine sind aufgefördert, mit Nachwuchsmannschaften am Meisterschaftsbetrieb im folgenden Umfang teilzunehmen:

#### **1. Bundesliga:**

Die Vereine 1. Bundesliga müssen sechs Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in jeder der Altersstufen U19, U16, U14, U12, U10, und U8 an den Beurben der jeweils höchsten regionalen Leistungsstufe teilnehmen.

#### **2. Bundesliga:**

Die Vereine der 2. Bundesliga müssen fünf Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in jeder der Altersstufen U19, U16, U14, U12 und U10 an den Beurben der jeweils höchsten regionalen Leistungsstufe teilnehmen.

#### **Regionalliga Ost und 1. Landesliga:**

Die Vereine der Regionalliga Ost und 1. Landesliga müssen drei Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in drei der Altersstufen U19, U16 und U14 an den Beurben teilnehmen.

Vereine der Regionalliga Ost sollen zwei Mannschaften für einen Landesligabeurbe nennen, Vereine der 1. Landesliga eine Mannschaft.

#### **2. Landesliga und Gebietsliga:**

Die Vereine der 2. Landesligen und Gebietsligen müssen zwei Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in zwei der Altersstufen U19 (18, 17), U16 (15) oder U14 (13) an den Nachwuchsbeurben teilnehmen.

#### **1. und 2. Klasse:**

Die Vereine der 1. und 2. Klassen müssen eine Nachwuchsmannschaft nennen und zumindest in einer der Altersstufen U19, U16 oder U14 an den Nachwuchsbeurben teilnehmen.

(2) Bei Einteilung der Nachwuchs-Landesligen können die Vereine der Regionalliga Ost und der 1. Landesliga zur Teilnahme verpflichtet werden, um die Durchführung der Bewerbe zu gewährleisten.

(3) SPG können nur einem der beteiligten Vereine angerechnet werden.

(4) Die vorgeschriebene Anzahl von Nachwuchsmannschaften pro Verein ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die Mannschaft(en) während des gesamten Spieljahres am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt (teilnehmen).

Ein vorzeitiges Ausscheiden einer Nachwuchsmannschaft aus dem laufenden Bewerb ist unstatthaft.

Scheidet eine Mannschaft trotzdem aus, ist außer der Entschädigung für die angereisten Mannschaften ein allfälliger Nachwuchsförderungsbeitrag gemäß Absatz (5), sowie ein Pönale gemäß Sanktionenkatalog des NÖFV an die zuständige JHG zu bezahlen.

Der STRUKA, ist von den Jugendhauptgruppen (JHG) im Wege des Jugendreferat über das Ausscheiden von Mannschaften unverzüglich zu informieren.

Sollte in einer Altersstufe kein wirtschaftlich zumutbarer Meisterschaftsbewerb zustande kommen, kann die Mannschaft in einen Bewerb der benachbarten JHG bzw. der Nachwuchs-Landesliga eingeteilt werden.

(5) a) Die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatz (1) ist durch die Bezahlung eines Nachwuchsförderungsbeitrages auszugleichen.

**1. Bundesliga und 2. Bundesliga:**

**€ 1.600,-** - pro fehlende Mannschaft

**Regionalliga Ost und 1. Landesliga:**

**€ 1.200,-** - pro fehlende Mannschaft

**2. Landesliga und Gebietsliga:**

**€ 800,-** pro fehlende Mannschaft

**1. und 2. Klasse**

**€ 400,-** pro fehlende Mannschaft

(6) a) Nimmt ein Verein (ganzjährig) mit Nachwuchsmannschaften in den Jahrgängen U7 bis U12 an einem Nachwuchsbewerb teil, so reduziert sich ein allfälliger Nachwuchsförderungsbeitrag bei **U6/U7/U8 um 25%**, bei **U9/U10 um 50%** und bei **U11/U12 um 75%** pro Mannschaft.

b) Erfüllt ein Verein seine Verpflichtung im 2. Jahr nicht, hat er das gleiche Pönale zu bezahlen.

Ab dem 3. Jahr der Nichterfüllung **erhöhen** sich die unter 5a) angeführten Sätze um **50%**

(7) Ein neuer Verein kann erstmals mit seiner Kampfmannschaft nur dann in den Meisterschaftsbetrieb der 2. Klassen und höher, eingeteilt werden, wenn er die Richtlinien des § 1 erfüllt.

(8) Wenn ein Verein die im § 1 festgelegte Nachwuchsarbeit nicht erfüllt, wird dies vom Jugendausschuss mit einer Gesamtaufstellung der teilnehmenden Vereine beim STRUKA angezeigt. Dieser hat nach Kontrolle der Unterlagen und Rücksprache mit Hauptgruppe und Jugendhauptgruppe die Bezahlung des vorgesehenen Nachwuchsförderungsbeitrages vorzuschreiben.

Gegen die Entscheidung des STRUKA kann Protest erhoben werden. Für Rechtsmittel gelten §§ 30 und 31 der Satzungen des NÖFV. Protestgebühr ist zu erlegen.

Die eingehobenen Nachwuchsförderungsbeiträge sind dem Nachwuchsfußball gewidmet und werden in Form von zusätzlichen ERIMA - Gutscheinen zum Ankauf von Utensilien für Nachwuchsmannschaften an die Vereine weitergegeben.

## **(9) Aufteilung der Zuwendungen aus den Mitteln des BSF zum Ankauf von Sportutensilien für Nachwuchsmannschaften**

### **ERIMA- Berechtigungsscheine**

1. Die Statistik der Nachwuchsmannschaften und die **BSF** - Punktwertung wird vom Jugendreferat und der Geschäftsstelle geführt.
2. Die Anrechnung von **BSF**-Punkten kann nur nach Beendigung einer Meisterschaft erfolgen.
3. Subventionen **werden** in Form eines **ERIMA** - Berechtigungsscheine im Wert von **€ 1000,-** vergeben.

Die Zuteilung erfolgt **jährlich nach Meisterschaftsende** automatisch an die **130** punktstärksten Vereine.

**Bei Erhalt eines solchen ERIMA- Berechtigungsscheines werden beim Verein BSF - Punkte in Abzug gebracht.** Die genaue Höhe wird in einer Vorstandssitzung beschlossen.

4. Die Punktevergabe wird wie folgt vorgenommen:

**Pro U-19, U-18, U-17 Mannschaft und Spieljahr .. 6 Punkte**

**Pro U-16, U-15 Mannschaft und Spieljahr ... . 4 Punkte**

**Pro U-14, U-13 Mannschaft und Spieljahr .... 2 Punkte**

**Pro U-12, U-11 Mannschaft und Spieljahr .... 1 Punkt**

**U10 bis U6 (Wertung von max. einer Mannschaft pro Verein und Altersstufe mit 1/2 Punkt)**

Punkteabzug bei **Nichterfüllung** des § 1 der Nachwuchsrichtlinien

Bei Nichterfüllung (= Zahlungsvorschreibung nach Verfahren STRUKA oder z.B. Protest) Abzug von **1 Punkt** pro Verein.

5. Eine Fortschreibung von Pluspunkten wird wie bisher durchgeführt.

## **§ 2 Gruppenbestimmungen**

Die JHG können, soweit die Durchführung des Nachwuchsspielbetriebes laut Satzungen auf sie übertragen wurde, Gruppenbestimmungen im Sinne der Geschäftsordnung für die Meisterschaftsgruppen erlassen.

Für die Nachwuchs-Landesligen werden vom JR Zusatzbestimmungen erlassen.

## **§ 3 Gruppenstärke**

(1) Die Gruppenstärke der Nachwuchs-Landesligen beträgt im Bewerb U14 bis zu 24 Mannschaften, in den Altersstufen U15 bis U18 bis zu je 18 Mannschaften.

(2) Die Gruppenstärke der regionalen Bewerbe wird von der Jugendhauptgruppe festgelegt.

Beim Play-off-System ist eine Mannschaftenanzahl von mindestens 5 anzustreben.

(3) Ausnahmen genehmigt auf Antrag des JR der Vorstand.

Auch in gemischten Meisterschaftsgruppen kann es nur einen Meister geben.

## **§ 4 Nachwuchs-Landesligen (NWLL)**

(1) In den Altersstufen U14 bis U18 werden die Bewerbe der Nachwuchs-Landesligen ausgeschrieben. Die Nennungen der Vereine sind Online bis zum vorgegebenen Zeitpunkt am 15.06. einzugeben. Die Organisation und Termingestaltung der Bewerbe erfolgt ebenfalls durch das JR.

(2) Zur Teilnahme an den U15 - U18 Nachwuchs-Landesligen sind folgende Mannschaften berechtigt:

**a) Sonderregelung:** AKA St. Pölten und AKA Admira haben die Berechtigung in der NWLL (OPO) einzusteigen, müssen dies aber bis 31.1.j. J. dem NÖFV schriftlich bekanntgeben.

Ebenso gilt diese Berechtigung für Vereine mit nachgewiesener Schulkooperation, allerdings erfolgt die Einteilung in der Einstiegssaison im Gruppenbereich (Ost, West).

Voraussetzung ist der Nachweis des Vereins/der SG über die Kooperation mit einer Fußball-**Schwerpunktschule bzw. mit einer extra geführten Fußball-Schwerpunktklasse** (Bestätigung durch Landesschulrat für NÖ ist Voraussetzung). Eine Schwerpunktschule kann nur einem Verein/einer NSG zugerechnet werden.

Eine derartige Sonderregelung muss ebenfalls bis **31. Jänner** schriftlich beim NÖFV beantragt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung dieses Sonderstatus obliegt nach Prüfung der eingereichten schriftlichen Unterlagen dem JR.

Dies bedeutet, dass sich die Anzahl der Absteiger um die Zahl der neu hinzukommenden AKA oder Kooperationsvereine (mit Schwerpunktschulen bzw. – Klassen) erhöht, was vor Beginn jeder Frühjahrsmeisterschaft durch den NÖFV veröffentlicht wird.

Erfolgt keine Meldung oder langt diese verspätet ein, erlischt der Anspruch auf einen Sonderstatus für diese Vereine/NSG.

Die JHG sind vom Verband im Feber in Kenntnis zu setzen.

b) Die zehn bestplatzierten Mannschaften der Abschlusstabelle im Bewerb der jahrgangsjüngeren Nachwuchs-Landesliga (das sind die sechs Teilnehmer des Oberen Play-off Bewerbes und die vier erstplatzierten Mannschaften des Unteren Play-off Bewerbes).

c) Die Meister der JHG in den jahrgangsjüngeren Bewerben, bzw. die bestplatzierten jahrgangsjüngeren Mannschaften in den altersgleichen Bewerben (z.B.: U/13 nimmt schon am U/14 Bewerb teil).

d) Zur Teilnahme an der U14 Nachwuchs Landesliga sind die besten drei Mannschaften aus jeder JHG im U13-Bewerb berechtigt.

e) Bei weiteren freien Plätzen sind freiwillige Nennungen durch leistungsstarke Mannschaften möglich, wobei der Jugendausschuss die sportliche Berechtigung prüft.

f) Die Bewerbe der Nachwuchs-Landesligen werden durch einen vom JR bestellten Obmann geführt, der in das JR kooptiert wird.

Die Administration der NWLL erfolgt durch den NÖFV und seine Unterausschüsse.

Zusätzlich zu den o.a. Bestimmungsänderungen in den Richtlinien für den Nachwuchsfußball hat der Vorstand auf Antrag des Jugendausschusses folgende Durchführungsbestimmungen beschlossen:

### **(3) Pönalbestimmungen:**

Pönale für Ausscheiden aus der Meisterschaft: € 600,-

Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel: € 300,- (225,- an Verein, 75,- an NÖFV)

### **(4) Modus:**

Siehe Nachwuchslandesliga Bestimmungen 2025/26

### **(5) Kostenbeiträge**

a) Fahrtkosten

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in Form einer Fahrtspesenunterstützung nach Ende der Saison an die Vereine zur Auszahlung gebracht. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu den Auswärtsspielen und wird vom JR berechnet.

*Lt Vorstand v. 24.6.2019 erlischt durch ein Ausscheiden der Anspruch auf einen Fahrtspesenzuschuss.*

### **(6) Qualifikationsvorschriften für Nachwuchstrainer:**

*Verantwortliche Trainer von Nachwuchs Landesliga Mannschaften müssen zumindest die UEFA-C Ausbildung (ehem. Jugendtrainer) oder den Nachwuchsbetreuer Lehrgang absolviert haben.*

*Pönale bei Nichterfüllung € 50,- bis € 200,- pro Monat.*

### **(7) Kunstrasenplatz:**

Bei Unbespielbarkeit des Rasenplatzes können Spiele der NWLL auch auf Kunstrasen ausgetragen werden. Der Gastverein ist am Vortag des Spiels in Kenntnis zu setzen und hat anzutreten.

## **§ 5 Landesmeisterschaft**

Die Ermittlung der Landesmeister erfolgt über die Bewerbe der Nachwuchs Landesliga U14 – U18.

(1) Ehrenpreise:

- a) Den Landesmeistern wird je eine Garnitur Dressen (15 Feldspieler und 2 Torhüter) mit Aufdruck gewidmet.
- b) Die Landesmeister erhalten je ein Diplom.
- c) Je 21 Medaillen erhalten alle Landesmeister sowie die Zweitplatzierten U/18 bis U/14.

(2) Entscheidungen in Fällen, die in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind:

Für alle hier nicht angeführten Angelegenheiten der Bewerbe und für die Auslegung der Bestimmungen sind der JR in erster und der Vorstand in zweiter Instanz zuständig.

## **§ 6 Auswahlbewerb der JHG (EVN Girls Day)**

### **(1) Teilnehmer:**

Die acht Jugendhauptgruppen sind verpflichtet, mit ihren Auswahlmannschaften am EVN Girls Day (Auswahlbewerb für Mädchen) teilzunehmen.

Vor Beginn eines Bewerbes sind vom JR entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

### **Regelung:**

**U13 (01.01.2013 und jünger) + 2 Spätgeborene Mädchen (01.09.2012 – 31.12.2012), vGF, 8 + 1 Spielerinnen, Spielzeit 3 x 25 Minuten (25/25/12,5/12,5)**

### **(2) Spielberechtigung:**

Der EVN Junior Cup der Burschen wird mit den LAZ-Standorten (Hauptstufe) ausgetragen.

### **(3) Ehrenpreise:**

*Der Sieger, der Zweitplatzierte und Drittplatzierte im EVN Girls Day erhalten je 24 Medaillen.*

## **§ 7 Auswahlspiele**

Die Vereine sind verpflichtet, Spieler für Auswahlspiele der JG/JHG, LAZ Regionsauswahlspiele und NÖFV Landesauswahlen abzustellen.

## § 8 Jugendtage

(1) Den JHG's wird es freigestellt, einmal jährlich einen Jugendtag zu veranstalten. Vom Termin und vom Ablauf der Jugendtage ist der JR in Kenntnis zu setzen.

(2) Futsal Winterturniere

In der Winterpause sind die JHG angehalten Futsal Turniere in verschiedenen Altersstufen abzuhalten. Fußball ONLINE wird dazu nur für ergebnistechnische Gründe verwendet, nicht für das Meldewesen.

## § 9 Ehrenpreise

(1) Der NÖFV widmet jedem Meister der JHG jeweils 18 Stk. Medaillen und eine Urkunde.

# C – Richtlinien für den Kinderfußball

(1) Der Spielbetrieb wird gem. den ÖFB – Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb §§ 22 – 33 abgewickelt.

(2) Außerdem wird der niederösterreichische Spielbetrieb wie unten angeführt strukturell und eigens in den NÖ Nachwuchsrichtlinien durchgeführt.



**Mannschaftsmeldung bei der Jugendhauptgruppe (JHG)  
Frist spät. 15. August 2025**

JHG oder Verein gibt Mannschaften in das Online – System ein = Erfassung  
JHG legt die Turniere im Online System an

**Vereine wählen Partner und Termin für gemeinsames Turnier  
mind. 2 Vereine pro Termin (mehrere Vereine je nach Spieleranzahl möglich)**

Vorgesehen sind mindestens 9 Termine pro Saison  
zB. 4 im Herbst und 5 im Frühjahr (bis Juni)  
weitere Termine werden empfohlen

**Wertung von max. einer Mannschaft pro Verein und Altersstufe für  
§1 mit 25% Förderpunkte 0,5**

Spieler werden angemeldet = digitale Spielercard  
pro „Mannschaft“ U6 mind. 3 Kinder  
pro „Mannschaft“ U7/U8 mind. 5 Kinder

Kollektiv – Unfallversicherung  
Prämie für U6 u. U7 übernimmt der NÖFV

Beim Spieltermin  
Kaderliste im Online-System eintragen, jedoch keine Rückennummern, Aufstellung usw.

Spätgeborene Spieler nicht vorgesehen

**SPG mit max. 2 Vereinen möglich**

Pro Spielfeld 1 Betreuer (Trainer/Aufsichtsperson)

**Beilage ÖFB Leitfaden**

## 5er Fußball

### U9 + U10

### Organisation & Ablauf

	<b>U9</b>	<b>U10</b>
<b>Ballgröße:</b>	4	4
<b>Feldgröße (in m):</b>	40 x 25	40 x 25
	Spielfeldgröße in Meter ist einzuhalten (statt früher vGf, ¼ Feld,...) damit die Spielfelder in ganz Niederösterreich gleich groß sind!!	
<b>Torgröße (in cm):</b>	300 x 160	500 x 200
<b>Toranzahl:</b>	2	2
<b>Spieleranzahl:</b>	5	5
<b>Jahrgang:</b>	2017 (ab dem vollend. 6 Lj.)	2016/17/18
<b>Rotation:</b>	Empfehlung: Rotation nach Viertel / Jeder Spieler soll zumindest ein Drittel spielen (max. 4 Rotationsspieler)	Empfehlung: Rotation nach Viertel / Jeder Spieler soll zumindest ein Drittel spielen (max. 4 Rotationsspieler)
<b>Spieldauer:</b>	4 x 12 min (5 min Pause)	4 x 12 min (5 min Pause)
<b>Regelsystem:</b>	Eindribbeln/Pass, Tore ab der Mittellinie kein Ausschuss über die Mittellinie Verteidigungszone = 6m Penalty: 6m mittig Empfehlung: Spielstärkenprogression	Eindribbeln/Pass, Tore ab der Mittellinie kein Ausschuss über die Mittellinie Verteidigungszone = 6m Penalty: 6m mittig Empfehlung: Spielstärkenprogression
<b>Organisation:</b>	Keine Tabellen Turniere od. Einzelspiele	Keine Tabellen Turniere od. Einzelspiele
<b>Schiedsrichter:</b>	keine, als Aufsichtsperson fungiert der Betreuer	keine, als Aufsichtsperson fungiert der Betreuer

**Mannschaftsmeldung über das Online System  
Frist 15. Juni 2025**

Verein gibt Mannschaften in das Online – System ein = Erfassung  
JHG entscheidet ob Turnier oder Einzelspiele  
JHG legt Turnier oder Spiele im System an (unter Tabellen)

Vorgesehen sind mindestens 6 Termine pro Halbsaison  
weitere Termine werden empfohlen

**Wertung von max. einer Mannschaft pro Verein und Altersstufe für  
§1 mit 50% Förderpunkte 0,5**

Spieler werden angemeldet = digitale Spielercard  
pro „Mannschaft“ mind. 9 Kinder

Spätgeborene Spieler nicht vorgesehen

Beim Spieltermin  
Aufstellung und Ergebnis im Online System eintragen, jedoch keine Torschützen!!

**SPG mit max. 2 Vereinen möglich**

Pro Spielfeld 1 Betreuer (Trainer/Aufsichtsperson)

## 7er Fußball

### U11 + U12

### Organisation & Ablauf

	<b>U11</b>	<b>U12</b>
<b>Ballgröße:</b>	4	4
<b>Feldgröße (in m):</b>	55 x 40	55 x 40
Spielfeldgröße in Meter ist einzuhalten (statt früher vGf, ¼ Feld,...) damit die Spielfelder in ganz Niederösterreich gleich groß sind!!		
<b>Torgröße (in cm):</b>	500 x 200	500 x 200
<b>Toranzahl:</b>	2	2
<b>Spieleranzahl:</b>	7	7
<b>Jahrgang:</b>	2015/16/17	2014/15/16
<b>Rotation:</b>	Empfehlung: Rotation nach Drittel / Jeder Spieler soll zumindest ein Drittel spielen	Empfehlung: Rotation nach Drittel / Jeder Spieler soll zumindest ein Drittel spielen
<b>Spieldauer (U11/U12):</b>	20 min -> 5 min Pause mit Seitenwechsel 20 min -> 5 min Pause mit Seitenwechsel 10 min -> nur Seitenwechsel 10 min -> Ende	
<b>Regelsystem:</b>	Einwurf etc., Abseits kein Ausschuss über Mittellinie Verteidigungszone = 11m Penalty: 8m	Einwurf etc., Abseits kein Ausschuss über Mittellinie Verteidigungszone = 11m Penalty: 8m
<b>Organisation:</b>	Keine Tabellen	Keine Tabellen
<b>Schiedsrichter (U11/U12):</b>	je nach Verfügbarkeit der Schiedsrichtergruppe ein Verbandsschiedsrichter, sonst Vereinsschiedsrichter	

**Mannschaftsmeldung über das Online System  
Frist 15. Juni 2025**

Verein gibt Mannschaften in das Online – System ein = Erfassung  
JHG legt die Spiele im System an (unter Tabellen)

Anzahl der Spiele und Einteilung in Playoff entscheidet die JHG

**Wertung je Mannschaft pro Verein für  
§1 mit 75% Förderpunkte 1**

Spieler werden angemeldet = digitale Spielercard  
max. Kadergröße bei einem Spiel = 16 Kinder

Kadertrennung bei A u. B Mannschaften

Spätgeborene Spieler nicht vorgesehen

Beim Spieltermin  
Aufstellung und Ergebnis im Online System eintragen, jedoch keine Torschützen!!

**SPG mit max. 3 Vereinen möglich**

## D – Richtlinien für den Jugendfußball

(1) Der Spielbetrieb wird gem. den ÖFB – Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb §§ 13 – 21 abgewickelt.

### 9er Fußball U13

#### Organisation & Ablauf

**U13**

**Ballgröße:** 4  
**Feldgröße (in m):** 75 x 55  
 Spielfeldgröße in Meter ist einzuhalten (statt früher vGf, ¼ Feld,...) damit die Spielfelder in ganz Niederösterreich gleich groß sind!!

Bei Sportplätzen mit weniger als 55 Meter Breite (Arnsdorf, Breitenwaida, Japons, ...) kann dies natürlich nicht eingehalten werden, es ist jedoch ein Spiel möglich!

**Torgröße (in cm):** 500 x 200  
**Toranzahl:** 2  
**Spieleranzahl:** 9  
**Jahrgang:** 2013/14/15 + 3 Sp. 1.9.2012

**Spieldauer:** 25 min -> 10 min Pause mit Seitenwechsel  
 25 min -> 10 min Pause mit Seitenwechsel  
 12 1/2 min -> nur Seitenwechsel  
 12 1/2 min -> Ende

**Regelsystem:** Einwurf etc., Abseits  
 kein Ausschuss über Mittellinie  
 Strafraum = 11m  
 Penalty: 8m

**Organisation:** Tabellen  
 mit Schiedsrichter

**Mannschaftsmeldung über das Online System  
Frist 15. Juni 2025**

Verein gibt Mannschaften in das Online – System ein = Erfassung  
JHG legt die Spiele im System an (unter Tabellen)

Anzahl der Spiele und Einteilung in Playoff entscheidet die JHG

**Wertung je Mannschaft pro Verein für  
§1 mit 100% Förderpunkte 2**

Spieler werden angemeldet = digitale Spielercard  
max. Kadergröße bei einem Spiel = 16 Kinder

Kadertrennung bei A u. B Mannschaften

Max. 3 Spätgeborene Spieler 1.9.2012  
(ab der Saison 26/27 entfällt dieser Punkt)

Beim Spieltermin  
Aufstellung und Ergebnis samt Torschützen, Karten, usw. im Online System eintragen

**SPG mit max. 4 Vereinen möglich**

## **Biologisch retardierte SpielerInnen**

### **Formulierung aus den ÖFB Nachwuchs Richtlinien §3a:**

(1) Biologisch retardiert sind solche Spieler, deren biologische Entwicklung verzögert ist. Der Nachweis ist mittels eines ärztlichen Attests, in dem das Knochenalter nach der Tanner-Whitehouse-Methode (oder einer gleichwertigen Methode) festgestellt wird, für jede Spielsaison zu führen.

(2) Spieler sind – sofern im jeweiligen Bewerb zulässig (U8-U16) – auf ihr Verlangen (auch) in der niedrigeren Spielklasse spielberechtigt, sofern sie nachweisen, dass ihre biologische Entwicklung

- zumindest **10 Monate** ( $\cong$  0,83 Jahre) für die Geburtsmonate Oktober, November, Dezember oder
- zumindest **1 Jahr** für die Geburtsmonate Juli, August, September oder
- zumindest **1 Jahr und 2 Monate** ( $\cong$  1,17 Jahre) für die Geburtsmonate April, Mai, Juni oder
- zumindest **1 Jahr und 4 Monate** ( $\cong$  1,33 Jahre) für die Geburtsmonate Jänner, Februar, März verzögert ist.

Diese Spieler gelten als Spieler der niedrigeren Spielklasse (retardierter U15 Spieler gilt als U14 Spieler).

Die Spielberechtigung in der niedrigeren Spielklasse ist im „Fußball-Online“ System anzumerken.

### **Wahl der medizinischen Betreuung und Verfahrensweisen im NÖFV:**

Der NÖFV bietet Ihnen die Möglichkeit (Vorstandsbeschluss v. 24.09.2024), einen Arzt Ihrer Wahl aufzusuchen. Für die Spielsaison 2025/2026 ist ein ärztliches Gutachten erforderlich, das die Notwendigkeit einer biologischen Retardierung bescheinigt.

Dieses Gutachten kann entweder von einem der beiden vorgeschlagenen Mediziner (Dr. Vogt od. Dr. Nossian-Kos) ausgestellt werden oder von Ärzten, die medizinischen Befunde nach der Methode des Handwurzelröntgens der **Tanner-Whitehouse-Methode** oder der **Greulich-Pyle-Methode** vorlegen können.

Danach ist dieses Gutachten an sommer@noefv.at zu schicken. Nach Überprüfung wird im System die biologische Retardierung vermerkt.

*Diese biologisch festgestellte Retardierung gilt immer nur für die betreffende Meisterschaftssaison.*

*Mit nachstehenden Instituten in Gerasdorf bei Wien und Wr. Neustadt hat der NÖFV Rahmenbedingungen für die Erstellung eines Attestes (Kosten € 80,-) vereinbart:*

**Casa Mobile – Haus der Bewegung**

Dr. Stefan Vogt  
2700 Wr. Neustadt, Brunner Strasse 19  
Tel. 02622-24279  
ordination@drvogt.at

**Dr. Alena Nossian-Kos,**

2201 Gerasdorf bei Wien, Wiesengasse 57  
Tel. 0676/6361411  
[alena.kos@gmx.at](mailto:alena.kos@gmx.at)

Hinsichtlich des Einsatzes können diese Jugendlichen dann **unabhängig** von der Zahl der evtl. PlusspielerInnen nominiert werden!

*Anmerkung: Sinn der Regelung ist es, dass SpielerInnen auf Grund der physischen Konstellation bewertet und nicht in mehreren Mannschaften eingesetzt werden.*

*Der gesundheitliche Aspekt muss im Vordergrund stehen.*

**ACHTUNG:**

*Lt. Vorstandsbeschluss (Mai 2025) dürfen Spieler welche biologisch retardiert sind, ab der Saison 26/27 nur mehr in der jüngeren Mannschaft eingesetzt werden. zB. U13 Spieler wird retardiert und darf dann nur mehr in der U12 spielen, jedoch nicht in der U13 mehr.*

## Plusregelung für Spieler

### §14 Spielberechtigung Jugendfußball

Formulierung aus den ÖFB Nachwuchs Richtlinien §14:

(5) Im Jugendfußball kann über Beschluss eines Landesverbandes die Nominierung von Spielern der nächsthöheren Spielklasse zum Zweck der Aufrechterhaltung der Bewerbe ermöglicht werden.

Die Landesverbände können in diesem Rahmen ergänzende Bestimmungen wie etwa die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl an älteren Spielern am Spielbericht oder die Beschränkung auf spätgeborene Spieler (Spieler der nächsthöheren Spielklasse, die vom 01.07. oder einem anderen vom Landesverband festzusetzenden Stichtag bis zum 31.12. geboren sind) erlassen.

Entsprechend dem Vorstandbeschluss hat sich der NÖFV für folgende Regelung entscheiden:

**U18, U17, U16:** + 5 Spieler mit **1.1.** der nächsthöheren Spielklasse

**U15, U14, U13:** + 3 Spieler mit **1.9.** der nächsthöheren Spielklasse

Im Kinderfußball (Alterskategorie U6 – U12) ist die Plusregelung NICHT vorgesehen.

#### **ACHTUNG:**

*Lt. Vorstandsbeschluss (Mai 2025) wird die Spätgeborenen Regelung (in allen Altersstufen) ab der Saison 2026/27 nicht mehr angewendet!*

Die Altersstufe U16 wird an die bisher bereits bewährte und bekannte Regelung der U17 und U18 angeglichen. Die eingesetzten +5 Spieler des älteren Jahrganges müssen nicht bei jedem Spiel gleich sein und auch vor Beginn der Saison nicht bekanntgegeben werden.

Bei jedem Spiel können daher bis zu 5 andere Spieler nominiert werden.

Das gilt auch für die +3 zu nominierenden Spieler U13 bis U15.

Der NÖFV wird die tatsächlichen Einsatzzeiten der betroffenen Jugendlichen evaluieren, um bei allfälligen Überforderungen gegebenenfalls ab 2026/27 notwendige Änderungen beurteilen und beschließen zu können.

Es ist keinesfalls beabsichtigt, dass zB ein Spieler geb. 1.9.2012 (U14) als Spätgeborener dann in einer U13 spielt, aber zugleich auch in der U14 und (was gem. ÖFB-Vorschriften möglich ist...) sogar U15 und U16!!

(St. Pölten, 20.06.2025)